

Folgende Abänderungsanträge der Abg. Dr. Hirnschall, Otto Krenn und Dkfm. Bauer zum Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 werden abgelehnt:

Im § 10 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs sind die Worte „sowie für die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten“ zu streichen.

§ 13 des vorliegenden Gesetzentwurfs ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Wird die vom Wasserzähler einer Liegenschaft angezeigte Wassermenge auch zum Besprengen einer Grünanlage beziehungsweise eines Gartens benötigt, so ist die Abwassergebühr entsprechend der Größe der bewässerten Fläche zu ermäßigen, wobei das Ausmaß der Ermäßigung im Wege der Pauschalierung zu bestimmen ist.“